

**Erste Änderung
der
Wahlordnung
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 7 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die nachfolgende Erste Änderung der Wahlordnung vom 13. Mai 2019 (VBl. 2019, S. 11).

Der Senat der Hochschule hat die Erste Änderung der Wahlordnung am 29. April 2024 beschlossen; die Präsidentin der Hochschule hat sie am 29. April 2024 genehmigt.

Art. 1

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Wahlverfahren | Anforderungen an Elektronische Wahlen“
- b) In der Angabe zu § 7 werden die Wörter „Termine | Fristen |“ gestrichen.
- c) In der Angabe zu § 11 werden die Pipe sowie die nachfolgenden Wörter „Ausübung des Wahlrechts“ gestrichen.
- d) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 13a Elektronische Wahl“
- e) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 21a Wahl des Assistentenrats“

2.

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
„4. Assistentenrat, ggf. entsprechend, mit Ausnahme der §§ 2, 9 Abs. 6, 16 Abs. 7 und 17 Abs. 2 und 3.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung von Wahlen zu weiteren Ämtern, Mandaten und Beauftragten, insbesondere der Mitglieder des Hochschulrats nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 ThürHG, der zu wählenden Mitglieder von Senatsausschüssen nach § 35 Abs. 6 ThürHG sowie der Wahl der Mitglieder von Studienkommissionen nach § 41 ThürHG und der Promovierendenvertretung nach § 21 Abs. 4 ThürHG gelten die diesbezüglichen Bestimmungen dieser Wahlordnung in entsprechender Anwendung.“

3.

In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Urnenwahltag“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.

4.

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Wahlverfahren | Anforderungen an Elektronische Wahlen

- (1) Wahlen können grundsätzlich als Urnenwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl), jeweils mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt werden.
- (2) Die Elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei der Durchführung die geltenden Wahlgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss den aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für Online-Wahlprodukte sowie den von der Hochschule nachfolgend festgelegten, technischen Spezifikationen und Schutzbedarfsfestlegungen sowie den korrespondierenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- (3) Zur Wahrung des Wahlheimnisses sind elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Server-Hardware zu führen; das Wahlverzeichnis soll aus Datenschutzgründen auf einem hochschuleigenen Server gespeichert werden.
Alle Wahlserver sind nach aktuellen technischen Standards vor Angriffen Dritter zu schützen; der Kreis der Berechtigten für autorisierte Zugriffe ist zu minimieren und zu dokumentieren. Durch geeignete technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass im Falle eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls oder einer Störung eines Servers kein Datenverlust entsteht.
- (4) Die zu übermittelnden Wahldaten sind grundsätzlich so zu verschlüsseln, dass Veränderungen ausgeschlossen sind; die Übertragung und die Verarbeitung der Wahldaten sind technisch so abzusichern, dass ein Ausspähen, eine Entschlüsselung und/oder eine Veränderung der Daten unmöglich ist. Die Verfahren der Übertragung und Verarbeitung der Daten für die Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden, für die Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis sowie für die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass eine Zuordnung einer Wahlentscheidung zu einem bzw. einer Wählenden nicht möglich ist.

- (5) Die Hochschule kann sich zur Durchführung von Elektronischen Wahlen einschließlich der Auszählung und Archivierung der Ergebnisse sowie zur Festlegung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie des Datenschutzes zu verpflichten sind, dies auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Hochschule nachzuweisen und entsprechende Kontrollmöglichkeiten einzuräumen haben.“

5.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Als neue Ziffern 1 und 2 werden eingefügt:

„1. die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere soweit sie im Zusammenhang mit Elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen sollen,
2. die Festlegung des Wahlverfahrens im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand,“

- b) Die bisherigen Ziffern 1 bis 7 werden zu Ziffern 3 bis 9.

6.

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter den Wörtern „der Kanzler“ die Wörter „oder die Kanzlerin“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Als neue Ziffer 4 wird eingefügt:

„4. Entscheidungen über den Umgang mit Störungen bei den Wahlwandlungen, insbesondere mit technischen Störungen im Rahmen von Elektronischen Wahlen,“

bbb) Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden zu Ziffern 5 und 6.

- b) In Absatz 7 wird das Wort „Stimmenabgabe“ durch das Wort „Stimmabgabe“ ersetzt.

7.

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Wahlbekanntmachung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Urnenwahlen“ wird durch das Wort „Wahlen“ ersetzt.

bb) Die Wörter „an mindestens zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen“ werden gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand legt die Wahlleitung gemäß § 3a das Wahlverfahren fest und stellt nach Maßgabe von § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürHG einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der jeweils durchzuführenden Wahlen, einschließlich der konkreten Zeiten, zu denen eine Stimmabgabe möglich ist, auf.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die möglichen Wahlzeiten sollen bei Urnenwahlen mindestens zwei Arbeitstage, bei Elektronischen Wahlen mindestens fünf Arbeitstage umfassen.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das Wahlverfahren nach § 3a Abs. 1 sowie den Wahlzeitraum mit Terminen, Zeiten und Ort(en) für die Stimmabgabe,“

bb) In Nr. 5 wird das Wort „Stimmenabgabe“ durch das Wort „Stimmabgabe“ ersetzt.

8.

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird in der Klammer hinter der Angabe „z. B.“ das Wort „Anschrift“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „im Wahlamt“ durch die Wörter „durch das Wahlamt“ ersetzt.

9.

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die eigenhändige Unterschrift kann auch durch geeignete technische Alternativen ersetzt werden, die zweifelsfrei erkennen lassen, dass der bzw. die sich Bewerbende den Wahlvorschlag autorisiert hat.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

10.

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird hinter dem Wort „enthalten“ vor dem Komma eingefügt:
„und auch eine anderweitige Autorisierung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 nicht erkennen lassen“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Urnenwahltag“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.

11.

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Wahlunterlagen“

- b) Absatz 2 wird zu Absatz 1.

- c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 3 Abs. 3“ wird durch die Verweisung „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

- d) Absatz 1 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Wahlberechtigte erhalten für jede durchzuführende Wahl als amtliche Wahlunterlagen die für die jeweilige Gruppe und die jeweiligen Wahlbereiche maßgebenden Stimmzettel. Bei Urnenwahl nach § 13 werden die Wahlunterlagen im Wahlraum ausgehändigt.“

- e) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Bei Elektronischen Wahlen nach § 13a werden die Stimmzettel ausschließlich elektronisch bereitgestellt. Daneben gelten bei Elektronischen Wahlen als Wahlunterlagen:

1. Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals,
2. Informationen zu den Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten,
3. spezielle rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.

(5) Wird alternativ zu dem in der Wahlbekanntmachung bestimmten Wahlverfahren (Urnenwahl nach § 13 oder Elektronische Wahl nach § 13a) die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl nach § 12 beantragt, erhalten die Wahlberechtigten neben den Wahlunterlagen nach Absatz 3 Satz 1

1. einen Wahlumschlag für jeden Stimmzettel,
2. einen Wahlschein mit der zu unterschreibenden Erklärung, dass der oder die Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat,
3. einen Wahlbriefumschlag.“

12.

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Urnenwahltag“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.
Nach dem Wort „Wahltag“ werden das Komma sowie die nachfolgenden Wörter „persönlich bis spätestens 14:00 Uhr des dem ersten Wahltag vorangehenden Arbeitstages“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.
Der Satzteil „und spätestens zwei Wochen vor dem ersten Urnenwahltag“ wird gestrichen.
- cc) Als neuer Satz 4 wird angefügt:
„Mit dem Versand bzw. der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der Stimmabgabe per Urnenwahl bzw. Elektronischer Wahl ausgeschlossen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Urnenwahltag“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Semikolon hinter „vermerken“ durch einen Punkt ersetzt.

Der bisherige Halbsatz 2 wird zu Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Die ungeöffneten Wahlumschläge sind nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 in die Wahlurne einzubringen; bei Elektronischer Wahl sind sie bis zur Auszählung der Stimmen nach § 14 Abs. 5 sicher und ungeöffnet zu verwahren.“

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Wahlurne“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt.

13.

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

14.

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Elektronische Wahl

- (1) Im Online-Wahlportal erfolgt die Stimmabgabe durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch die im individuellen Wahlschreiben genannten Zugangsdaten zum Wahlportal. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die

Speicherung der abgegebenen Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

- (2) Das Online-Wahlportal ermöglicht grundsätzlich eine persönliche und unbeobachtete Stimmabgabe. Die Wählenden sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer nach dem aktuellen Stand der Technik gegen Eingriffe Dritter geschützt wird. Die Kenntnisnahme dieser Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählenden verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren und/oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden und damit die Abgabe der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den oder die Wählenden zu ermöglichen, wobei die Übermittlung für die Wählenden am Bildschirm erkennbar sein muss. Erst mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist zu den in der Wahlbekanntmachung genannten Zeiten grundsätzlich an jedem Ort mit der entsprechenden technischen Ausstattung; während der regulären Dienstzeiten auch im Wahlamt oder an einem anderen, durch das Wahlamt ausgewiesenem Ort möglich.
- (5) Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnete Personen zulässig. Berechnete nach Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 4 Abs. 1; die Wahlleitung kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritte hinzuziehen.
- (6) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand den Wahlzeitraum verlängern; die Verlängerung ist gemäß § 7 Abs. 4 bekannt zu machen.
- (7) Werden während der Elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen die Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen oder einer Stimmenmanipulation rechtzeitig behoben werden kann bzw. ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand diese Störungen beheben und die Wahl fortsetzen lassen; Art und Dauer der Störung sind in der Niederschrift nach § 14 Abs. 6 zu vermerken. Anderenfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Die Wahlleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Vorgehen; § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.“

15.

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 3.

- bb) Als neuer Satz 4 wird eingefügt:
„Bei Elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. Dies ist der Fall, wenn
1. mehr Stimmen als zulässig vergeben wurden,
 2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder
 3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 5 und 6.
- b) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung der Stimmen die Autorisierung durch zwei Berechtigte nach Maßgabe von § 13a Abs. 5 Satz 2 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck fest. Zugleich sind die nach § 12 Abs. 4 verwahrten Briefwahlumschläge nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu öffnen, die enthaltenen Stimmzettel auszuzählen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren.“
- c) Der bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 8.
- d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden hinter dem Wort „Zwischenergebnisse“ ein Komma sowie der Satzteil „bei Elektronischen Wahlen der Ausdruck nach Absatz 5 Satz 2,“ eingefügt.
- e) Im neuen Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Urnenwahltag“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.

16.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens kann

1. bei Wahlen zum Senat und zum Beirat für Gleichstellungsfragen durch jedes Mitglied der Hochschule,
2. bei Wahlen zum Fakultätsrat durch den Präsidenten oder die Präsidentin, die Wahlleitung sowie jedes Mitglied der Fakultät,
3. bei Wahlen zum Assistentenrat durch die als Assistent bzw. Assistentin Beschäftigten

innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse nach § 14 Abs. 8 schriftlich im Wahlamt mit der Begründung verlangt werden, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen worden sei.“

17.

§ 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 7“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Elektronischen Wahlen sind zusätzlich technische Möglichkeiten vorzuhalten, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.“

18.

Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

**„§ 21a
Wahl des Assistentenrats**

- (1) Die Wahl des Assistentenrats gemäß § 88 Nr. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) findet zusammen mit den jährlichen Gremienwahlen der Studierenden statt. Die Assistenten und Assistentinnen bilden für diese Wahl einen gemeinsamen Wahlbereich.
- (2) Der Assistentenrat besteht aus drei Mitgliedern. Kandidieren weniger als drei Personen, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.
- (3) Wählbar ist, wer bei Einreichung des Wahlvorschlags an der Hochschule als Assistent bzw. Assistentin nach Maßgabe des Thüringer Personalvertretungsgesetzes beschäftigt ist. Wahlberechtigt ist, wer am ersten Wahltag als Assistent bzw. Assistentin an der Hochschule nach Maßgabe des Thüringer Personalvertretungsgesetzes beschäftigt und in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Eine Eintragung in das Wahlverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung nach dem 10. Arbeitstag vor Offenlegung des Wahlverzeichnisses erfolgt.
- (4) Gehen während der festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge ein, findet keine Wahl zum Assistentenrat statt. Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Assistentenrats finden keine Ergänzungswahlen statt.
- (5) Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 01. Oktober und beträgt ein Jahr. Sie endet nicht mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als Assistent bzw. Assistentin, jedoch dann, wenn der oder die Gewählte nicht mehr Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist.“

Art. 2

1.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 29. April 2024 in Kraft.

2.

Sie ist im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.

3.

Die Wahlleitung kann für die im Sommersemester 2024 durchzuführenden Wahlen in dem festzusetzenden Terminplan die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Wahlbekanntmachungen und zur Vornahme aller mit den Wahlen verbundenen Handlungen haben.

Weimar, den 29. April 2024

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin